



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage  
zur anaeroben Vergärung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas und  
der Verwertung in einem Blockheizkraftwerk

am Standort 06682 Teuchern  
Ortsteil Nessa  
An der B91

für die Firma  
Milch- und Zuchtfarm Nessa  
An der B91  
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa

vom 18.10.2013  
Az: 402.4.4-44008-13/09  
Anlagen-Nr. 7384

## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung</b>	Seite 4
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 5
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht	Seite 8
	3. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 8
	4. Immissionsschutz	Seite 9
	5. Anlagensicherheit	Seite 13
	6. Arbeitsschutz	Seite 14
	7. Wasserrecht	Seite 15
	8. Veterinärrecht	Seite 16
	9. Naturschutz	Seite 18
	10. Betriebseinstellung	Seite 19
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	1. Antragsgegenstand	Seite 20
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 20
	3. Entscheidung	Seite 22
	4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 22
	4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht	Seite 23
	4.3 Brand- und Katastrophenschutz	Seite 24
	4.4 Immissionsschutz	Seite 24
	4.5 Anlagensicherheit	Seite 26
	4.6 Arbeitsschutz	Seite 26
	4.7 Wasserrecht	Seite 27
	4.8 Veterinärrecht	Seite 28
	4.9 Naturschutz	Seite 28
	4.11 Betriebseinstellung	Seite 29
	5. Kosten	Seite 29
	6. Anhörung	Seite 29
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 29
	2. Hinweise zum Baurecht	Seite 30
	3. Hinweis zur Sicherheitsleistung	Seite 31
	4. Hinweis zum Wasserrecht	Seite 32
	5. Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht	Seite 32
	6. Hinweise zum Veterinärrecht	Seite 33
	7. Hinweise zum Naturschutz	Seite 33
	8. Hinweise zum Düngemittelrecht	Seite 33

- 9. Hinweis zum Denkmalschutz
- 10. Zuständigkeiten

Seite 34  
Seite 34

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 35

### Anlage

Ordnerverzeichnis  
Rechtsquellenverzeichnis



## Genehmigung

I

### Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 4 und der §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 8.6.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH  
An der B91  
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa**

vom 21.02.2013, eingegangen am 21.02.2013, zuletzt vervollständigt am 27.05.2013, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage  
zur anaeroben Vergärung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas und der  
Verwertung in einem Blockheizkraftwerk**

mit einer Verarbeitungskapazität von ca. 151 t Rindergülle je Tag auf dem Grundstück in

**06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, An der B91**

**Gemarkung: Nessa  
Flur: 9  
Flurstück: 132**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur anaeroben Behandlung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 935 kW verwertet. In der Anlage werden je Jahr 55.000 t Rindergülle aus der naheliegenden Tierhaltung verarbeitet. Dies entspricht einer Menge von 151 Tonnen je Tag.

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten.

- BE 01: Annahme  
Vorlagebehälter als Edelstahlrundbehälter mit einem Nutzvolumen von 320 m<sup>3</sup>,  
Tauchmotorrührwerk und Geruchsabdeckung,
- BE 02: Fermentation  
gasdichter Fermenter aus Edelstahlsegmenten, beheizt, isoliert mit Dämmplatten,  
trapezblechverkleidet mit einem Fassungsvermögen von 4.308 m<sup>3</sup> Flüssigkeit mit 2  
Langachs- und 3 Tauchmotorrührwerken, aufgesetztes Doppelmembranspeicherdach mit  
2.120 m<sup>3</sup> Volumen, Über-/Unterdrucksicherung und Gebläse für Luftentschwefelung,  
betonierte Entnahmefläche mit Entwässerung in den Vorlagebehälter,
- BE 03: Gasverwertung  
Gaskühlung, Aktivkohlefilter, Verdichter, Blockheizkraftwerk mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 950 kW und Notfackel.

Die Anlage wird durchgehend auf einen Betriebsgrundstück von ca. 15.084 m<sup>2</sup> betrieben. Die überbaute Fläche hat eine Größe von ca. 1.700 m<sup>2</sup>.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.09.2016 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen mit ein:
  - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) für die Verlegung einwandiger unterirdischer Rohrleitungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe in Höhe von  
**31.000 €**  
vorgelegt wurde und dies von der Genehmigungsbehörde schriftlich anerkannt worden ist. Die Sicherheitsleistung ist durch den Betreiber bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde und die Bestätigung der Hinterlegung sind der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen (siehe Hinweis 3).
6. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der Nachweis darüber vorgelegt worden ist, dass die Baulasteintragung der Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Burgenlandkreis erfolgt ist
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die für den Genehmigungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Die Urschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die nach diesem Bescheid erforderlichen Nachweise sind so aufzubewahren, dass sie und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 10) auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.3 Der Termine des Beginns der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ist den Überwachungsbehörden und den beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz bis spätestens eine Woche vorher, der baulichen Fertigstellung und des Beginns des Betriebes der Anlage sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in gleichem Umfang anzuzeigen.
- 1.4 Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.5 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.
- 1.6 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 1.7 Vor Inbetriebnahme hat der Arbeitgeber die Betriebsanleitungen der Hersteller in Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen sind sowohl in deutscher Sprache als auch in der Muttersprache der Beschäftigten abzufassen. Die Betriebsanweisungen sind auszuhängen oder auszulegen. Die Beschäftigten sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig darüber zu belehren.
- 1.8 Die Betreiberin hat arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe (z. B. Biogas) zu erstellen, in der auf die mit dem Gefahrstoffumgang verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.  
  
Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Anlage bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die erste Hilfe zu treffen.  
  
Beschäftigte, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.9 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass mindestens 2 Personen in der Biogasanlage eine Betreiberschulung nachweisen können.

1.10 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Bescheinigungen und Dokumente vorhanden sein:

- Unterlagen zum Brandschutz gemäß Nebenbestimmung (NB) 3.9
- Protokoll der Garantiemessung des Schalldämpfers gemäß NB 4.4.3,
- Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung NB 5.2,
- Explosionsschutzdokument gemäß NB 6.11,
- Nachweis der Dichtheit der Gasleitungen gemäß NB 6.12
- Abnahmebescheinigung für überwachungsbedürftige Anlageteile nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gemäß NB 6.13,
- Nachweise gemäß NB 6.14,
- Festlegungen zu Prüffristen gemäß NB 6.15,
- Nachweise über erfolgreiche Wasserstands- und Druckprüfungen gemäß NB 7.10
- Prüfungsergebnisse nach NB 7.11,
- Abnahmeprotokolle nach NB 7.12

1.11 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- diensthabendes Personal,
- Nachweis über die Menge der täglich in der Anlage verarbeiteten Stoffe,
- Nachweis über die abgegebenen Gärreste,
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- erforderliche Messungen,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- jährliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Teile
- tägliche Prüfung des Füllstandes der Behälter
- tägliche Kontrolle der Dränagerohre
- durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen
- Dichtheitsprüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage,
- Dokumentation der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Anwuchspflege gemäß NB 9.7,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen und in den dafür vorgesehenen Dokumenten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumente sind mindestens fünf Jahre, bezogen auf den letzten Eintrag aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorzulegen.

1.12 Das Betriebsgelände der Anlage ist gegen den Zutritt Unbefugter geeignet zu sichern und zu kennzeichnen (Zutritt für Unbefugte verboten; Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten). Arbeitsplätze sind mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen (z.B. nach BGV A8) zu versehen (Zutritt für Unbefugte verboten; Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten). Gasexplosionsgefährdete Bereiche der Anlage müssen gesondert (z.B. nach BGV A8) gekennzeichnet sein (Warnung vor explosionsgefährlicher Atmosphäre).

- 1.12 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

## 2. Baurecht

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde,
  - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage.
- 2.2 Der Prüfbericht Nr. N/312/113-1 vom 22.04.2013 (Prüfingenieur Dipl.-Ing. U. Beyer) zu den Standsicherheitsnachweisen ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.3 Die vorliegende Statik für die Abdeckung des Vorlagebehälters bezieht sich auf einen wesentlich kleineren Behälter. Die Berechnung der Abdeckung des Behälters ist deshalb vor Errichtung für die richtige Behältergröße dem beauftragten Prüfingenieur zur Prüfung einzureichen.
- 2.4 Für das Membrandach des Fermenters wurden nur Schneelasten von 0,20 kN/m<sup>2</sup> angesetzt. Bei höheren Schneelasten ist das Dach zu beräumen oder abzutauen.
- 2.5 Die Gründungssohlen sind mit schriftlichem Protokoll abzunehmen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Aussagen des Baugrundgutachtens zu dokumentieren.
- 2.6 Die Konformitätsnachweise und -kontrollen für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 zu führen.
- 2.7 Die Ausführungspläne und Detailnachweise sind rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.8 Für die Bauüberwachung ist der Prüfingenieur rechtzeitig zu Abnahmen einzuladen.
- 2.9 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der Anlage sind der für die Überwachung zuständigen Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.

## 3. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept (Aufsteller Dipl.-Ing. M. Hackert) ist vollständig umzusetzen. Zusätzliche nachfolgende Auflagen ergeben sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung (PB-Nr. BS 13-016/BlmSchG vom 31.05.2013 von Dipl.-Ing. Ölschläger) des Brandschutzkonzeptes.

- 3.1 Explosionsgefährdete Bereiche sind durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund zu kennzeichnen.
- 3.2 Die Lagerung von Motor-, Altölen und anderen brennbaren Stoffen über 200 kg ist im BHKW Raum unzulässig.
- 3.3 Der Feuerwehr ist ein jederzeitiger gewaltfreier Zugang zum Betriebsgelände zu ermöglichen. Dazu ist der Anbau eines Feuerwehrschrüsselrohrdepots erforderlich. Die Schließung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen.
- 3.4 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die spezifischen Verhältnisse der Anlage vor Aufnahme der Nutzung einzuweisen.
- 3.5 Am Objekt ist eine Windfahne (oder ähnliche Einrichtung) anzubringen, damit die Feuerwehr bei der Anfahrt die Windrichtung für ihr taktisches Verhalten bestimmen kann.
- 3.6 Die Feuerwehrezufahrten sowie die Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.
- 3.7 In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Darstellung der Ex-Zonen zu erstellen.
- 3.8 In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist für die Anlage ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.
- 3.9 Der Prüfenieur für Brandschutz ist mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist deshalb auch ihm gegenüber zu erbringen. Folgende Nachweisführungen und Unterlagen sind beizubringen:
  - Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 18 bis 21 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche Anforderungen bezüglich des Brandschutzes gestellt werden,
  - Vorlage der Sachkundigenprüfung der Blitzschutzanlage,
  - Vorlage des Explosionsschutzdokumentes,
  - Nachweis der Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 100 - 300 m,
  - Vorlage des Feuerwehrplanes, abgestimmt mit der zuständigen Brandschutzdienststelle,
  - Vorlage des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes,
  - Vorlage der Freischaltung des Feuerwehrschrüsseldepots.
- 3.10 Die entsprechende Anzahl an notwendigen Feuerlöschern ist auf der Grundlage der erforderlichen Löschmitteleinheiten nach BGR 133 zu ermitteln. Bei der Abnahme ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Feuerlöscher in der Anlage vorhanden sind.

#### **4. Immissionsschutz**

##### **4.1 Luftreinhaltung**

- 4.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der biologischen Entschwefelung zu minimieren.

4.1.2 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

4.1.3 Der Vorlagebehälter ist stets geschlossen zu halten.

4.1.4 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.

#### 4.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.1 Die Verbrennungsmotoranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas des Motors die nachfolgend festgelegten Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, nicht überschritten werden.

(1) Kohlenmonoxid

1,0 g/m<sup>3</sup>.

(2) Stickstoffoxide

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m<sup>3</sup>.

(3) Schwefeloxide

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 0,31 g/m<sup>3</sup>.

(4) Organische Stoffe

Formaldehyd 40 mg/m<sup>3</sup>.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch primärseitige motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

4.2.2 Ein Betrieb des Motoraggregates ohne wirksame Abgasreinigung ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigung (Oxidationskatalysator, Aktivkohlefilter) zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen zu sichern.

4.2.3 Die Ableitung der Abgase des Verbrennungsmotors hat 10 m über Flur zu erfolgen.

### 4.3 Messung und Überwachung

4.3.1 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

4.3.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen,

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, den eingesetzten Brennstoff und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse

[www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087](http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087)

abrufbar.

- 4.3.4 Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3.5 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 4.3.6 Bei störungsbedingtem Ausfall von Gasaufbereitungs- und Abgasreinigungseinrichtungen hat der Betreiber unverzüglich Ersatzmaßnahmen zur Emissionsminderung, z. B. durch entsprechend angepasste Anlagenfahrweise, durchzuführen und die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

#### 4.4 Lärmschutz

- 4.4.1 Bau, Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung durchzuführen. Die beantragten schalltechnischen Vorgaben des Schallschutzgutachtens (Projektnummer: 2012-GIP-114 vom 14. Februar 2012) sind zu realisieren oder gleichwertige Maßnahmen umzusetzen.

4.4.2 Die Schallleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der wesentlichen Schallquellen dürfen die folgenden Werte für:

- |  |                  |
|--|------------------|
| - die Tischkühler                                  | von je 85 dB(A), |
| - das Rührwerk des Fermenters                      | von 85 dB(A),    |
| - die Zu- und Abluftöffnung<br>des BHKW-Containers | von je 84 dB(A), |
| - das Trafogebäude                                 | von 78 dB(A)     |
| - die Abgaskaminmündung                            | von 75 dB(A)     |

nicht überschreiten.

Die bewerteten Schalldämm-Maße  $R'_w$  müssen für:

- |  |                  |
|--|------------------|
| - alle Flächen des den BHKW-Containers | mindestens 41 dB |
| - alle Flächen des Pumpencontainers    | mindestens 30 dB |

betragen.

4.4.3 Zum Schutz vor tieffrequenten Geräuschen ist der Abgasschalldämpfer Typ ARNS45DN200 entsprechend Tabelle 4 des Gutachtens auszulegen oder ein Schalldämpfer mit der gleichen Wirksamkeit einzusetzen. Das Protokoll der Garantiemessung des Schalldämpfers ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.4.4 Die Abgasführung ist technisch so zu gestalten, dass erforderlichenfalls ein zusätzlicher Schalldämpfer nachgerüstet werden kann.

## 5. Anlagensicherheit

5.1 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einem der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchführen zu lassen. Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist daher mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde eine Abstimmung durchzuführen.

5.2 Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

- Nachweis der Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten;
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit der technischen, eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist;
- Einhaltung der Anforderungen des Explosionsschutzes;
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit des Tele-Not-Systems einschließlich der Fernüberwachung der Biogasanlage;
- Prüfung der aus sicherheitstechnischer Sicht erforderlichen betrieblichen

Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

## 6. Arbeitsschutz

- 6.1 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.
- 6.2 Der Pumpenraum ist so zu belüften, dass sich kein gefährliches Gasgemisch bilden kann und für die Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- 6.3 Die Größe des BHKW-Aufstellungsraumes ist so zu bemessen, dass das BHKW sicher betrieben und gewartet werden kann. Alle Bedienteile und Armaturen müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Mindestverkehrswegbreiten sind einzuhalten.
- 6.4 Vor den Gasverbrauchsseinrichtungen sind Flammendurchschlagsicherungen möglichst nahe am Verbraucher entsprechend den Herstellerangaben einzubauen.
- 6.5 Anlagen, Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Arbeitsbühnen sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Geländer bzw. Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 6.6 Alle Rohrleitungen sind entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 6.7 Die Biogasanlage ist ausreichend zu beleuchten.
- 6.8 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraums jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.9 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie dem Schutzleiter und den Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).

- 6.10 Für die Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- 6.11 Vor Aufnahme der Arbeit ist ein Explosionsschutzdokument für die Anlage zu erstellen.
- 6.12 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.13 Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG können durch eine befähigte Person geprüft werden.
- 6.14 Herstellernachweise, EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Biogasanlage verbaut sind, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigungen überwachungsbedürftigen Anlagen u. a. sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd auf Verlangen vorzulegen.
- 6.15 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für die Biogasanlage, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.

## **7. Wasserrecht**

- 7.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen wassergefährdender Stoffe, deren Eindringen in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Kanalnetz ist zuverlässig zu verhindern.
- 7.2 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Dichtungsmaterialien ist der Nachweis der Eignung durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis (Deutsches Institut für Bautechnik oder einer anderen anerkannten Prüfanstalt) zu erbringen und der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen.
- 7.4 Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen. Die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.
- 7.5 Sämtliche Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 7.6 Im Fahr- und Rangierbereich der Behälter und der Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.

- 7.7 Sämtliche Kontrollschächte und -rohre der Biogasanlage sind wöchentlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dies ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Sollte eine Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde in Kenntnis zu setzen
- 7.8 Für oberirdische Rohrleitungen ist ein korrosionsbeständiger Werkstoff zu wählen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN größer sein als der maximale Pumpendruck. Die Rohrleitungen sind nahtlos verschweißt zu verlegen. Bei Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes sind zwei Schieber, einer davon als Schnellschlussschieber auszuführen.
- 7.9 Unterirdische Schieber sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht, oberirdische Schieber sind über befestigten Flächen anzuordnen. Bei Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 (Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für stabile Drücke bis max. 1 bar, Ausgabe 11/90) zu beachten. Pumpen sind leicht zugänglich aufzustellen. Vorgruben und Pumpensumpf sowie offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und flüssigkeitsundurchlässig hergestellt werden. Bei einem Rauminhalt von mehr als 50 m<sup>3</sup> gelten für diese die gleichen Bestimmungen wie für die Behälter.
- 7.10 Vor Inbetriebnahme sind Vorgruben, Kanäle, Gerinne und Behälter nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde und dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.11. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen durch einen Sachverständigen i. S. des § 18 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) überprüfen zu lassen. Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist festzustellen, ob die Biogasanlage, entsprechend der VAwS LSA i. V. m. dem Biogashandbuch Bayern und dem Materialband zum Biogashandbuch errichtet wurde. Die Verschweißung der Kunststoffdichtungsbahnen ist baubegleitend durch einen Sachkundigen vor der Überdeckung zu prüfen und zu dokumentieren. Dem Sachverständigen sind alle Unterlagen über die Eignung der Materialien und die Ergebnisse der Betonprüfung zu übergeben.
- Die Anlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gem. § 18 VAwS LSA überprüfen zu lassen.
- 7.12 Die Protokolle der erstmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 1 Abs. 2 P. 1 VAwS LSA sind der Behörde 14 Tage vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

## **8. Veterinärrecht**

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Die erforderliche Zulassung der Anlage erfolgt erst nach deren Fertigstellung und Inbetriebnahme im Ergebnis der Besichtigung.

Die Zulassung der Anlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S).

- 8.2 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
- 8.3 Die Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
- 8.4 Die Biogasanlage ist von dem Bereich, in dem Nutztiere gehalten werden so zu trennen, dass eine völlige physische Trennung zwischen der Biogasanlage und den Viehbestand sowie Futter und Streu gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist zwischen der Biogasanlage und der Nutztierhaltung ein Zaun zu errichten.
- 8.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle tierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernden Tierhaltungen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.
- 8.6 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden. Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.
- 8.7 Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.
- 8.8 Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
- 8.9 Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommt.
- 8.10 Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte umfassen.
- 8.11 Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren

- 8.12 Der Betreiber hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu erarbeiten, in dem systematische Maßnahmen gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer festgelegt sind. Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplanes ist der Zulassungsbehörde vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 8.13 Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren. Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 9. Naturschutz

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 9.1 Zum Schutz der vorkommenden Vogelfauna ist die Fällung der Schwarzpappel zur Einrichtung der Zufahrt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres erlaubt.
- 9.2 Die temporären Baustellenflächen, die keiner dauerhaften Bebauung zugeführt werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern und durch Ansaat einzugrünen.
- 9.3 Zum Schutz des Bodens ist während der Baustelleneinrichtungen Oberboden getrennt vom Unterboden und fachgerecht zu lagern. Es sind die DIN 18915 – Bodenarbeiten und DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen anzuwenden.

### Kompensationsmaßnahmen

- 9.4 Zur Anlage einer Ruderalflur auf dem Havarierschutzwall ist auf dem Wall bindiger Mutterboden in einer Stärke von mind. 30 cm aufzutragen. Die Fläche ist mit einer arten-reichen Gras-Kräuter-Saatgutmischung einzusäen. Die Pflege ist entsprechend des LBP durchzuführen. Die Ruderalflur ist dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist im Zuge der Baumaßnahmen der Biogasanlage umzusetzen und spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Biogasanlage abzuschließen.
- 9.5 Zur Entwicklung von Intensivgrünland Intensivacker ist auf dem außerhalb des direkten Betriebsgeländes der Biogasanlage gelegenen Intensivacker auf dem Flurstück 132, Flur 9 der Gemarkung Nessa die Feldfrucht abzuernten und der Acker so herzurichten, dass die Einsaat mit einer Grünsaatmischung erfolgen kann. Die Fläche ist dauerhaft als Grünland zu erhalten. Die Maßnahme ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Biogasanlage umzusetzen.

- 9.6 Zur Anlage einer Baum- und Strauchhecke von 200 m<sup>2</sup> aus heimischen Arten sind insgesamt 65 Sträucher der Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrose (*Rosa canina*) sowie Weißdorn (*Crataegus monogyna* o. *Crataegus laevigata*) aus regionaler Herkunft zu pflanzen. Weiterhin sind 10 Hochstämme heimischer Arten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) zu pflanzen, wobei die Arten aus den genannten frei wählbar sind. Die Pflanzungen sind räumlich entsprechend des LBP (Stand 27.05.2013) an der südlich verlaufenden Grundstücksgrenze des Flurstückes 132, Flur 9 der Gemarkung Nessa vorzunehmen. Die Pflanzungen sind nach dem Pflanzschema des LBP (Stand 27.05.2013) vorzunehmen. Unter den 10 Hochstämmen sind mind. 2 Schwarzpappeln (*Populus nigra* ssp. *nigra*) autochthoner Herkunft zu pflanzen. Hierfür ist nur zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden. Das Zertifikat ist der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens im Herbst nach Fertigstellung der Biogasanlage zu beginnen und im darauffolgenden Jahr zu beenden. Der Erfolg der Pflanzung ist über eine 3-jährige Pflanz- und Anwachspflege (Verbisschutz; intensive, auf den Bedarfsfall gerichtete Bewässerung; Beseitigung des konkurrierenden Wildwuchses) zu gewährleisten. Nicht angewachsene Gehölze sind während der 3-jährigen Pflanz- und Anwachspflege nachzupflanzen und unterliegen dann ebenfalls einer 3-jährigen Pflanz- und Anwachspflege sowie der Dokumentationspflicht. Die Baum- und Strauchhecke ist dauerhaft mittels wiederkehrender Pflegeschnitte zu erhalten. Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzpflanzung ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren zu erhalten.
- 9.7 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist gegenüber der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflanzmaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird für einen Zeitraum von drei Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und verlängert sich in Abhängigkeit vom Realisierungserfolg jährlich, falls es zu Verspätungen oder Pflanzausfällen kommt.

## 10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 10.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

#### IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH hat mit Schreiben vom 21.02.2013 (Posteingang am 21.02.2013), zuletzt vervollständigt am 27.05.2013, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur anaeroben Vergärung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas und der Verwertung in einem Blockheizkraftwerk mit einer Verarbeitungskapazität von 151 t Rindergülle je Tag. Die Anlage wird durchgehend auf einem Betriebsgrundstück von ca. 15.084 m<sup>2</sup> betrieben. Die überbaute Fläche hat eine Größe von ca. 1.700 m<sup>2</sup>.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur anaeroben Vergärung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas unter der Nummer 8.6.3.1 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie-IED).

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

In der beantragten Anlage wird Rindergülle aus dem nahe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb verarbeitet. Rindergülle und der aus Gülle mit der Fermentation entstehende Gärrest werden als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Im vorliegenden Fall erfolgt die Vergärung der Rindergülle ohne die Zugabe anderer Stoffe. Es findet keine chemische, sondern lediglich eine mikrobiologische Umwandlung statt. Bei Rindergülle und dem daraus entstehenden Gärrest handelt es sich daher nicht um gefährliche Stoffe. Ein Bericht über den Ausgangszustand ist daher nicht notwendig.

Gemäß Anlage 1 Nr. 8.4.2.1 in der Spalte 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgte durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 04/2013 und im Anzeiger der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern veröffentlicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Einheitsgemeinde Stadt Teuchern,
- Burgenlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Landesverwaltungsamt
  - Referat 203, Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
  - Referat 204, Bauwesen,
  - Referat 309, Raumordnung, Landesentwicklung,
  - Referat 401, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz,
  - Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.03.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 03/2013 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.03.2013 bis einschließlich 22.04.2013 in der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 06.05.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Damit konnte der Erörterungstermin entfallen. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 17.05.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Weißenfels und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 05/2013 bekannt gemacht.

### **3. Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird, wenn

- die Anlage ausschließlich einem Zweck dient und
- üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen.

Biogasanlagen dienen ausschließlich einem Zweck, nämlich der energetischen Nutzung von Biomasse. Hierbei ist auf die Gesamtanlage abzustellen, weil nur im Zusammenwirken aller Anlagenteile der Anlagenzweck erfüllt werden kann.

Da nach dem Wortlaut der Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen ist, kann auch nur das Vorhaben in der Form, wie es genehmigt werden soll, die „Anlage“ sein, für die zu prüfen ist, ob sie lediglich einem Zweck dient. Auch unter diesem Aspekt ist die Biogasanlage mit all ihren einzelnen Anlagenteilen erfasst. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es darauf an, dass bei der Anlage üblicherweise anzunehmen sein muss, dass ein wirtschaftliches Interesse an einer Folgenutzung nicht besteht. Bei Biogasanlagen ist ein wirtschaftliches Interesse an einer Folgenutzung nicht üblicherweise anzunehmen, da die Gesamtanlage mit ihren einzelnen Komponenten einer Folgenutzung nicht zugänglich ist.

Somit ist auch diese Anforderung erfüllt und der Anwendungsbereich der Vorschrift ist eröffnet.

Die Rückbaukosten werden in den Antragsunterlagen mit 25.000 € angegeben. Diesem Betrag wird eine auf die durchschnittliche Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgelegte Preissteigerung von 1% je Jahr hinzugerechnet, so dass sich ein Gesamtbetrag von 31.000 € ergibt.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurden Festlegungen zur Erarbeitung von Betriebsunterlagen und zur Sicherung der Anlage getroffen.

## 4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die geplante Anlage soll ca. 500 m östlich von Nessa und ca. 350 m nördlich des Ortsteiles Wernsdorf errichtet werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich demzufolge nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Errichtung einer Biomasseanlage ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vorhaben dient der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung oder eines Betriebs, der Tierhaltung betreibt und wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll sowie dem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz;
- Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb;
- Die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahegelegenen, oben beschriebenen Betrieben;
- Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- Die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen werden die oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten.

Die Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH betreibt eine Rinderhaltungsanlage und bewirtschaftet ca. 460 ha Ackerland. Der Betreiber der Tierhaltungsanlage ist damit identisch mit dem der geplanten Biogasanlage.

Die geplante Anlage grenzt unmittelbar an die Rinderhaltungsanlage an.

Als Inputstoff für die Biogasanlage soll ausschließlich die Rindergülle aus dem Trägerbetrieb eingesetzt werden.

Der von der Biogasanlage erzeugte Strom wird laut Angaben in den Unterlagen in das Netz des örtlichen Versorgungsnetzbetreibers eingespeist. Die anfallende Abwärme soll zur Aufrechterhaltung der Prozesswärme und zur Beheizung im Basisbetrieb genutzt werden.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage soll 950 kW betragen und die erzeugte Biogasmenge ca. 1,3 Millionen Kubikmeter pro Jahr betragen.

Öffentliche Belange, wie in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt, dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen:

- Nr. 1: Das Vorhaben darf den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen. Der Flächennutzungsplan weist für den geplanten Standort ein Sondergebiet Biomethan / Bioethanol aus.
- Nr. 2 „Darstellungen eines Landschaftsplanes oder eines sonstigen Planes widerspricht“,
- Nr. 3 „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann“,
- Nr. 4: Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Ver- und Entsorgung, für Sicherheit und Gesundheit oder für sonstige Aufgaben sind nicht zu befürchten,
- Nr. 5 „Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt“,
- Nr. 6 „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt oder die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet“,
- Nr. 7: Die Gefahr der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung besteht nicht,

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden keine öffentlichen Belange bekannt, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung liegt die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung vor.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern mit Schreiben vom 14.03.2013 erteilt.

Die Erschließung ist über den vorhandenen Trägerbetrieb gesichert.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die baulichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der vorhabenbezogenen Anwendung der Regelungen der BauO LSA Umfang und in Auswertung des Prüfberichts N7312/113-1 des Prüferingenieurs Herrn Dipl.-Ing Beyer vom 22.04.2013.

#### **4.3 Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 3)**

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden in Umsetzung der Anforderungen aus dem Prüfbericht Nr. 13-016 des Prüferingenieurs Herrn Ölschläger vom 31.05.2013 und den grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5 und 14 der BauO LSA und auf der Grundlage der beantragten Anlagenkonfiguration in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)**

Zur geplanten Biogasanlage wurde eine Geruchsimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH vorgelegt. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000 G) durchgeführt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten der Ortslage Wernsdorf deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) liegt. Die Entfernung zur schutzbedürftigen Wohnbebauung in dieser Ortslage beträgt ca. 300 m bis zur Grundstücksgrenze und ca. 350 m zu den Emissionsquellen. Die ermittelte Geruchszusatzbelastung wird dort mit 0 % der Jahresstunden prognostiziert. Damit konnte auf die Ermittlung der Gesamt-Geruchsbelastung verzichtet werden.

Die im Wesentlichen durch die benachbarte Tierhaltung bestimmte Vorbelastung wird durch die Errichtung der Anlage nicht relevant erhöht.

Da als zusätzliche Emissionsquellen lediglich ein Fermenter, ein abgedeckter Vorlagebehälter (90 % Emissionsminderung) und das Abgas des Blockheizkraftwerkes hinzutreten, sind die ermittelten Zusatzbelastungen nachvollziehbar.

Infolge der ausreichenden Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen und der zu erwartenden sehr geringen Zusatzbelastung an den Immissionsorten kann im vorliegenden Fall auch die Prüfung der Übertragbarkeit der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten entfallen. Zudem wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 21.03.2013 die Verwendung der Zeitreihe der Station Halle – Kröllwitz plausibel erklärt. Mit hinreichender Sicherheit ist zudem davon auszugehen, dass auch eine Ausbreitungsrechnung mit den meteorologischen Daten der Stationen Osterfeld oder Leipzig – Schkeuditz keine anderen Ergebnisse an den maßgeblichen Immissionsorten erbracht hätte. Von der Festlegung von Geruchs-Immissionsbegrenzungen wurde wegen der Irrelevanz der Zusatzbelastung abgesehen.

Schaumbildung im Fermenter stellt eine Betriebsstörung dar. Sicherheitseinrichtungen können verstopft werden und es kann Gärflüssigkeit nach außen treten, wodurch erhebliche Emissionen an ekelerregenden Geruchsstoffen hervorgerufen werden können. Dem Betreiber war deshalb aufzugeben, durch geeignete Maßnahmen ausreichende Vorsorge gegen das Aufschäumen und dadurch hervorgerufene Geruchsemissionen zu treffen.

Die Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.4 und 5.3. Bei der Verbrennungsmotoranlage handelt es sich wegen der Feuerungsleistung zwar um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Da sie jedoch im Rahmen einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage betrieben wird und die für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG mit 0,95 MW Feuerungswärmeleistung nur unwesentlich unterschritten wird, ist eine Begrenzung der Emissionen und deren Bestimmung nach den Regularien der TA Luft angemessen.

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Immissionsorte erfolgte auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm). Die zu prüfenden Immissionsorte (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Teuchern (Ortsteil Wernsdorf der Ortschaft Nessa).

Für die Ortschaft Nessa gilt der genehmigte Flächennutzungsplan. Die Betriebsflächen der Milchviehanlage und der beantragten Biogasanlage sind jeweils als "Sondergebiet" (SO) entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Die Wohnbebauung in Wernsdorf in etwa 200 m Abstand von der beantragten Anlage ist im Plan als "Dorfgebiet" (MD) und eine Fläche in etwa 450 m Abstand als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) dargestellt.

Damit betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für das Dorfgebiet sowie 55 dB(A) und 40 dB(A) entsprechend im Wohngebiet (s. TA Lärm, Pkt. 6.1).

Die beantragte Biogasanlage verwendet ausschließlich die Gülle der benachbarten Rinderanlage als Einsatzstoff. Der Abtransport der Gülle und zukünftig des ausgefaulten Substrats erfolgt auch weiterhin von der Milchviehanlage aus.

Da somit keine zusätzlichen Transporte und innerbetrieblichen Fahrten sowie das Verdichten von pflanzlichen Eingangsstoffen in dieser Anlage auftreten, sind wesentlich geringere Schallimmissionen zu erwarten als bei „üblichen“ Biogasanlagen. Außerdem bestehen wegen der identischen Betriebsweise keine Unterschiede zwischen den hervorgerufenen Schallimmissionen zur Tag- und Nachtzeit.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten eine Schallimmissionsprognose (Projektnummer: 2012-GIP-114 vom 14. Februar 2012) des Ingenieurbüro Schürer. In dieser Prognose werden plausibel und nachvollziehbar entsprechend den Anforderungen der TA Lärm (s. Anhang A.2.6) die Immissionen an zwei Immissionsorten im Dorfgebiet untersucht. Der Prognosebericht weist im Ergebnis aus, dass die Beurteilungspegel an beiden IO die jeweiligen IRW schon nachts um etwa 20 dB(A) unterschreiten. Tagsüber ist die Differenz zwischen dem IRW und dem Beurteilungspegel der Biogasanlage nochmals um 15 dB(A) größer.

In der vorgelegten Prognose wurde jedoch kein Immissionsort im Wohngebiet mit den niedrigeren IRW betrachtet. Auf Grund der deutlichen Richtwertunterschreitung im Dorfgebiet und der Abstände zur beantragten Anlage ist jedoch sicher, dass auch dort die geltenden IRW jeweils um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Damit befinden sich alle IO in Wernsdorf nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Festsetzung von einzuhaltenden Beurteilungspegeln in einer Nebenbestimmung ist damit nicht sinnvoll.

Als Nebenbestimmungen werden deshalb zur Umsetzung der in der Immissionsprognose gestellten Anforderungen, zur Vorsorge im Sinne des BImSchG und zur Gewährleistung des Standes der Technik zur Lärminderung die Schalleistungspegel der bestimmenden Schallquellen festgesetzt. Die Nebenbestimmung 4.4.3 dient dem Nachweis eines ausreichenden Schutzes vor tieffrequenten Geräuschen.

Die Auswirkungen des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs außerhalb des Betriebsgeländes gemäß TA Lärm (Pkt. 7.4) im Straßenbereich von 500 m ab Ein- und Ausfahrt zur Anlage sind hier ohne Bedeutung, da die Abtransporte des Gärrests wie bisher von der Milchviehanlage aus erfolgen.

Auch hinsichtlich von tieffrequenten Geräuschen, kurzzeitigen Geräuschspitzen, Licht- und Erschütterungsemissionen gehen bei antragsgemäßer Errichtung und dem entsprechenden Betrieb keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG von der Anlage aus.

#### **4.5 Anlagensicherheit (Abschnitt III, Nr. 5)**

Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Gesamtmenge hochentzündlicher Stoffe, hier Biogas, von 9.205 kg stellt die Anlage keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

#### **4.6 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 6)**

Die Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur technischen Sicherheit dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten und Betriebssicherheit der Anlagen. Grundlage ist die BetrSichV, das ArbSchG und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“.

Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

#### **4.7 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 7)**

Der Standort der Biogasanlage Nessa befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Oberirdische Gewässer werden von den Planungen nicht berührt.

Bei der vorgesehenen Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Umschlagen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe, im vorliegenden Fall um Gülle aus der Rinderhaltung und Mineralölprodukte zum Betreiben der technischen Bauteile, die bei nicht sachgemäßem Betrieb und nicht fachgerechtem Bau Schäden für den Wasserhaushalt verursachen können. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwingend erforderlich, Gefährdungen des Wasserhaushaltes durch geeignete Nebenbestimmungen zu verhindern.

Die geforderten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Gefährdungen für den Wasserhaushalt vermieden werden. Insoweit hat das Wohl der Allgemeinheit zum Schutz des Grundwassers Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers an einem uneingeschränkten Betrieb.

Die Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf §§ 62 u. 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der VAWS LSA. Das Biogashandbuch Bayern (Materialband) ist in Verbindung mit der VAWS LSA anzuwenden.

Bei Biogasanlagen handelt es sich um eine Anlage nach § 62 WHG.

Die wasserrechtlich relevanten Komponenten der Biogasanlage sind gemäß den vorgelegten Unterlagen ein Fermenter, ein Vorlagebehälter, ein Gärrestelager und Lagertanks zur Aufbewahrung von Gasmotorenöl und Altöl. Die Biogasanlage ist in ihrer Gesamtheit als HBV-Anlage (Herstellen, Behandeln, Verwenden) zu betrachten

Die Auflagen 1 bis 6 sind aus § 62 WHG in Verbindung § 3 VAWS LSA und dem Biogashandbuch Bayern (Tabelle 10) abgeleitet. Es handelt sich hierbei um Grundsatzanforderungen, die sicherstellen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit so aufgebaut ist, dass alle Anlagenteile, Fördereinrichtungen, Rohrleitungen, Anschlüsse und Lagerbehälter dicht sind und somit von dieser keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Mit den Anforderungen an die Rohrleitungen und Schieber gemäß §§ 3 u. 11 VAWS LSA i. V. m. dem Biogashandbuch Bayern Tabelle 10, Punkt 5 und dem Materialband P. 2.2.4.1.5 soll gesichert werden, dass diese dicht sind und ein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Prozess vermieden wird.

Die Dichtheits- und Druckprüfung vor Inbetriebnahme dienen der Beweissicherung des Betreibers und sind Voraussetzung für die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen.

Die Sachverständigenprüfung der Auflage 13 ist im § 1 VAWS und im § 19 VAWS LSA festgeschrieben. Da sich die Anlage in der Trinkwasserschutzzone III befindet und da die im Prozess befindlichen Stoffe gemäß § 6 VAWS LSA in die Stufe B und C einzuordnen sind, ist eine Überprüfung durch einen Sachverständigen im Abstand von 5 Jahren erforderlich.

Die Auflage zur Inbetriebnahmeprüfung ergibt sich aus § 1 VAwS i.V.m. P. 2.2.4.1.6 Biogashandbuch.

Gemäß § 7 Abs 2 VAwS LSA kann die Behörde von technischen Anforderungen Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Bei Einhaltung der in den Unterlagen angegebenen Schutzvorkehrungen zur Installation und Überwachung der Rohrleitungen, deren bestimmungsgemäßem Gebrauch, bei Einhaltung der Überprüfungsintervalle durch Sachverständige und unter Berücksichtigung der Auflagen ist eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen.

#### **4.8 Veterinärrecht (Abschnitt III, Nr. 8)**

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Antrages der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie Teil 4 Abschnitt 3 § 15 TierNebV durch den in der Anlage nach Fertigstellung vorgesehenen Einsatz von Gülle (tierisches Nebenprodukt). Die Biogasanlage wird ohne Pasteurisierungseinheit errichtet. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Nutztierhaltung (Rinder). In der Biogasanlage soll nach Fertigstellung ausschließlich die Vergärung von Rindergülle erfolgen. Die Rindergülle stammt aus der anliegenden, betriebseigenen Rinderhaltung. Die Rindergülle wird von der Rinderhaltungsanlage automatisiert in den Vorlagebehälter der Biogasanlage gepumpt.

Der Gärrest bzw. die vergorene Gülle wird auf den Flächen ausgetragen, auf die zurzeit die Frischgülle (zukünftiger Input der Biogasanlage) ausgebracht wird.

Rindergülle gilt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als Gülle. Deshalb wird in den Nebenbestimmungen nur der Begriff Gülle verwendet.

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen, die, wie vom Antragsteller vorgesehen, nur Gülle als alleiniges tierisches Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und kann insoweit nicht eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG sein.

#### **4.9 Naturschutz (Abschnitt II, Nr. 9)**

Der Bau und Betrieb der Anlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum (hier bis zur Stilllegung und zum Rückbau der Anlage) zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffes die Vorlage eines Berichtes verlangen.

#### **4.10 Betriebseinstellung (Abschnitt II, Nr. 10)**

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

#### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist das von der Antragstellerin Ingenieurbüro am 22.07.2013 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zur Anhörung am 14.10.2013 waren keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen



#### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 7384 erfasst.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

- 1.5 Mit der Überwachung beauftragten Prüferingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz sind gemäß § 80 Abs. 4 BauO LSA jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung ist die im Wesentlichen mängelfrei festgestellte Ausführung des Bauvorhabens sowie die Ausfertigungen der Schlussberichte zur Bauüberwachung durch die Prüferingenieure. Anfragen, die einer verbindlichen Auskunft/ Entscheidung des Prüferingenieurs für Brandschutz oder des Prüferingenieurs für Standsicherheit bedürfen, sind in schriftlicher Form, aussagekräftig und umfassend darzulegen und über die Genehmigungsbehörde an den Prüferingenieur zu richten, soweit eine veränderte Bauausführung erfolgen soll.

## **2. Hinweise zum Baurecht**

- 2.1 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese werden zusammen mit den Antragsunterlagen übergeben. Sie sind auch über das Landesportal [www.ml.v.sachsen-anhalt.de](http://www.ml.v.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen
- 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, zugänglich zu halten.
- 2.5 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.
- 2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.7 Während der Bautätigkeit ist die BaustellV einzuhalten.
- 2.8 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).

- 2.9 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind. Dies setzt voraus, dass der Genehmigungsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz und des ggf. noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorliegen und die Anlagen zur ausreichenden Löschwasserversorgung nutzbar hergestellt sind.
- 2.10 Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.11 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (§ 14 VermGeoG LSA). Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

### **3. Hinweis zur Sicherheitsleistung**

Die Sicherheitsleistung ist unter Beachtung des § 232 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung muss auf das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, ausgestellt sein.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag an den Schuldner der Forderung zurückgegeben bzw. ausgekehrt, wenn der Sicherungszweck durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt ist. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner / dem Bürgen herausgegeben werden darf.

#### 4. Hinweis zum Wasserrecht

Im Rahmen der Stellungnahme zum Genehmigungsantrag wurde von der Unteren Wasserbehörde die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestätigt:

	Anzahl der Behälter	Gesamt-lagermenge (m <sup>3</sup> )	Behältermaterial	WGK-/stufe	Registrier - Nummern 15084365-0003-
Frischöl (Gas-motorenöl)	1	1	Stahl/Auffangraum	2/A	0001
Altöl	1	1	Stahl/Auffangraum	3/B	0002
Vorlagebehälter	1	320	Behälterboden: Stahlbeton Seitenwände: Stahl	n.a.	0003
Fermenter	1	4.308	Behälterboden: Stahlbeton Seitenwände: Stahl	n.a.	0004

Die Aufstellung aller Behälter erfolgt oberirdisch.

#### 5. Hinweise zum Bodenschutz- und Abfallrecht

- 5.1 Der bei der Errichtung der Anlage anfallende Bodenaushub kann am Herkunftsort wieder verwendet werden. Sofern der Bodenaushub außerhalb des Herkunftsorts entsorgt werden soll, ist dieser vorrangig zu verwerten. Maßgeblich für die Verwertung von Bodenaushub sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Technische Richtlinie Boden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 11/2004), § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).
- 5.2 Abfälle aus der Wartung und Instandhaltung der Biogasanlage und des BHKW, wie Hydrauliköl, Motorenöl und Kühlflüssigkeit sind in Sicherheitsbehältern so zu sammeln und zur Verwertung bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gewässer und Boden, nicht beeinträchtigt werden.
- 5.3 Der Betreiber der Biogasanlage ist gleichzeitig Betreiber der Milchviehanlage und damit Erzeuger und Lieferant der Gülle, welche für die Nutzung in der Biogasanlage vorgesehen ist. Aufgrund der Anlagen- und Betreiberkonfiguration wechselt die Gülle zwischen der Erzeugung und der Nutzung nicht den Besitzer. Der Erzeuger der Gülle gibt die Sachherrschaft von der Erzeugung bis zur Nutzung nicht auf. daher liegen die Voraussetzungen von § 3 KrWG über die Begriffsbestimmungen von Abfällen nicht vor. so dass hier nicht von einem Abfall ausgegangen werden kann.

Für den Fall der Übertragung der Betreiberschaft der Biogasanlage auf einen Dritten ist nach Vorliegen der Anzeige zum Betreiberwechsel zu prüfen, ob nach neuen Tatbestandsvoraussetzungen abfallrechtliche oder technische Anforderungen zu stellen sind.

## 6. Hinweise zum Veterinärrecht

- 6.1 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat. Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.
- 6.2 Nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3 VO (EU) Nr. 142/2011 sind Gärreste zu untersuchen, ob sie die dort vorgesehenen Normen erfüllen. Nach § 15 Tierische Nebenprodukte-Verordnung (TierNebV) ist wegen der Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern die Untersuchung nicht erforderlich. Deshalb wird die Untersuchung des Gärrestes als Hinweis nicht aufgenommen. Die Möglichkeit besteht, dass nach einer nationalen Rechtsanpassung die Untersuchungen durchzuführen sind.

## 7. Hinweise zum Naturschutzrecht

- 7.1 Nach § 39 Abs. 5 BNatschG darf die notwendige Fällung eines Ahorns nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden
- 7.2 Die unversiegelten Freiflächen können ohne nachteilige Auswirkungen auf die Eingriffsbilanzierung angerechnet werden.
- 7.3 Der Überschuss an Biotopwertpunkten kann nach vorheriger Beantragung bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs.1 BNatSchG auf ein Ökokonto für die Inanspruchnahme anderer, späterer Eingriffe gutgeschrieben werden.

## 8. Hinweise zum Düngemittelrecht

- 8.1 Die Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 In der Biogasanlage sollen 55.000 t/a Rindergülle vergoren werden. Im Gärrest sind die Nährstoffe N, P und K in vollem Umfang der Ausgangsstoffe enthalten. Es kann von einer Nährstoffmenge (ohne Anrechnung der Lagerverluste) von

- 192,5 t Stickstoff N-gesamt,
- 77 t P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>,
- 275 t K<sub>2</sub>O

ausgegangen werden.

Die Angaben zur eingesetzten Rindergülle waren im Antragsverfahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Die Angaben zum Anfall liegen deutlich über den Normativen nach der DüV. Danach ist von einem normativen Anfall von 25.000 t/a bei den ausgewiesenen Tierbeständen auszugehen.

- 8.3 Nach § 4 Abs. 5 DüV besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, worunter auch die anfallenden flüssigen Gärreste fallen, ein Ausbringverbot vom 01. November bis zum 31. Januar (Ackerland) bzw. vom 15. November bis zum 31. Januar (Grünland).

- 8.4 Die Abnehmer der Gärreste sind verpflichtet, jährlich betriebliche Nährstoffvergleiche zu erstellen und diese sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren. In diese Nährstoffvergleiche sind die Gärreste vollständig einzurechnen.
- 8.4 Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) gelten Mitteilungs-, Melde-, und Aufzeichnungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, hier dem Burgenlandkreis.

## 9. Hinweis zum Denkmalschutz

Gem. §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten unerwartet auftretende archäologische Funde oder Befunde in der Erde durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich dem Landkreis Börde, unter Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes oder eines von Ihm Beauftragten untersucht und die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

Adressen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/52 474 19, Herr Dr. Becker

Burgenlandkreis  
Bauordnungsamt, SG Denkmalschutz  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Tel.: 03443/372 150 (Frau Seelig)  
Außenstelle Weißenfels

## 10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- dem § 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd –
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Baubehörde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Janasch

#### Anlagen:

Anlage 1: Ordnerverzeichnis  
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

## Anlage 1: Ordnerverzeichnis

### Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH vom 21.02.2013 nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur anaeroben Vergärung von Rindergülle zur Erzeugung von Biogas und der Verwertung in einem Blockheizkraftwerk

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Prüfbericht zum vorbeugenden Brandschutz PB-Nr.: 13-016 vom 31.05.2012	6 Blatt
Prüfbericht zur Standsicherheit N/312/113-1	2 Blatt
Kurbeschreibung für die Auslegung	5 Blatt
0. Deckblatt	1 Blatt
1. Antrag/ Allgemeine Unterlagen	
1.1 Verzeichnis der Unterlagen	4 Blatt
1.2 Antragsformular – Formular 1	3 Blatt
1.3 Kurzbeschreibung	3 Blatt
1.4 Angaben zum Standort	
1.4.1 Beschreibung des Standorts und der Umgebung	1 Blatt
1.4.2 Karten und Pläne	10 Blatt
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	1 Blatt
2.2 Betriebseinheiten - Formular 2.2	1 Blatt
2.3 Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	4 Blatt
2.4 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	28 Blatt
2.5 Fließschema	1 Blatt
3. Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	
3.1 Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	3 Blatt
3.2 Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b	1 Blatt
3.3 Stoffidentifikation – Formular 3.2	1 Blatt
3.4 Sicherheitsdatenblätter	36 Blatt
3.5 Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	1 Blatt
3.6 Gefahrstoffe – Formular 3.5	2 Blatt
3.6 Stoffbilanz	1 Blatt
4. Emissionen/ Immissionen	
4.1 Luftschadstoffe	1 Blatt
4.1.1 Darstellung der Luftverunreinigungen	1 Blatt
4.1.2 Emissionsquellen – Formular 4.1a	1 Blatt
4.1.3 Emissionsquellenplan	1 Blatt
4.1.4 Emissionen – Formular 4.1b	1 Blatt
4.1.5 Abgas- und Abluftreinigung – Formular 4.1c	1 Blatt
4.1.6 Dokumentation Abgaseinrichtungen	11 Blatt
4.1.7 Ermittlung der Schornsteinhöhe	18 Blatt
4.1.8 Immissionsprognose (Geruch)	35 Blatt
4.2 Geräusche	1 Blatt
4.2.1 Schallquellen – Formular 4.2	1 Blatt
4.2.2 Dokumentation Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	1 Blatt
4.2.3 Lärmimmissionsprognose	43 Blatt
5. Anlagensicherheit	
5.1 Anwendungsbereich 12.BImSchV – Formular 5.1	1 Blatt
5.2 Angaben zu Betriebsbereichen nach 12. BImSchV – Formular 5.2a	1 Blatt
5.3 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	7 Blatt

6.	Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt
6.1.1	Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen – Formular 6.1b	1 Blatt
6.1.2	Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe – Formular 6.1c	1 Blatt
6.1.3	Rohrleitungen für den Transport von wassergefährdenden flüssigen Stoffen Formular 6.1e	1 Blatt
6.1.4	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Behälter aus PE-HD	7 Blatt
7.	Abfälle/ Wirtschaftsdünger	2 Blatt
7.1	Abfallart/ Entsorgung der Abfälle – Formular 7.1	12 Blatt
7.2	Wirtschaftsdünger/ Flächennachweis- Formular 7.2	8 Blatt
8.	Abwasser	
8.1	Beschreibung der Abwasserwirtschaft	3 Blatt
8.2	Entwässerungsplan/ Rohrleitungsplan	1 Blatt
9.	Arbeitsschutz	2 Blatt
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9	4 Blatt
10.	Brandschutz	
10.1	Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	3 Blatt
11.	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
12.	Eingriffe in Natur- und Landschaft	
12.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	1 Blatt
12.2	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	6 Blatt
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 27.05.2013	38 Blatt
12.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.05.2013	19 Blatt
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	6 Blatt
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht – Formular 13	1 Blatt
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	2 Blatt
15.	Bauvorlagen – Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
15.1	Formular Bauantrag	2 Blatt
15.1.1	Formular Benennung geplanter Bauleiter	2 Blatt
15.2	Baukosten und Bauwerksklasse	2 Blatt
15.3	Formular Antrag auf Abweichung	2 Blatt
15.4	Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt
15.5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
15.6	Lageplan	1 Blatt
15.7	Bauzeichnungen	
15.7.1	Fermenter	1 Blatt
15.7.2	Vorlagebehälter	1 Blatt
15.7.3	Container BHKW	2 Blatt
15.7.4	Container Pumpen und Steuerung	1 Blatt
15.7.5	Fackel	1 Blatt
15.7.6	Lageplan und Details	1 Blatt
15.8	Formulare Baubeschreibung	16 Blatt
15.9	Formular Betriebsbeschreibung Gewerbe	4 Blatt
15.10	Formular Betriebsbeschreibung Landwirtschaft	4 Blatt
15.11	Standortsicherheitsnachweise	1 Blatt
15.12	Brandschutznachweis	36 Blatt
15.13	Angaben zur Erschließung und Berechnung und Maß der baulichen Nutzung	1 Blatt
15.14	Baugrundgutachten	7 Blatt
15.15	Statistischer Erhebungsbogen	2 Blatt
16.	Nachgereichte Unterlagen	
16.1	Nachforderungen Bau vom 18.03.2013 und Nachreichung vom 29.04.2013	
16.1.1	Nachforderung	2 Blatt
16.1.2	Beschreibungen	3 Blatt
16.1.3	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
16.1.4	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt

16.1.5	Liegenschaftskarte	2 Blatt
16.1.6	Lageplan mit Abstandsflächen	1 Blatt
16.1.7	Zeichnung Fackelanlage	1 Blatt
16.1.8	Zeichnung BHKW-Container	1 Blatt
16.2	Nachforderungen Wasserrecht vom 21.03.2013 und Nachreichungen vom 17.04.2013	7 Blatt
16.3	Nachforderungen Arbeitsschutz und Nachreichung vom 17.04.2013	10 Blatt
16.4	Nachtrag zur Rückbauverpflichtung vom 08.04.2013	10 Blatt



## **Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis**

**2. FunktRefG ST** – Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)

**AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

**Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)

**AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 242)

**ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

**ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

**ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

**AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun.

**BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356, ber. S. 438 )

**BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

**BauVorIVO** – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)

**BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

**BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)

- BetrSichV** – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1738, 1748)
- KrWG** – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- R 94/9/EU** - Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100/1994 S. 1, ber. ABl. L 257/1996 S. 44, ber. ABl. L 21/2000 S. 44), zuletzt geändert am 25. Okt. 2012 durch Art. 26 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316/2012 S. 12, 26)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TierNebG** – Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dez. 2011 (BGBl. I S. 3044, 3052)
- TierNebV** - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 23. Apr. 2012 (BGBl. I S. 611, 659)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716).
- Verordnung (EG) 1069/2009** – Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)
- Verordnung 142/2011/EU** – Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

